

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S205, 206)

Der Senat verkündet das nachstehende Gesetz:

Inhaltsübersicht

Teil I - Verwaltung der Bezirke

- § 1 Gegenstand des Gesetzes
- § 2 Bezirke und Bezirksämter
- § 3 Aufgaben
- § 4 Ortsämter

Teil II - Bezirksaufsicht, Fachliche Lenkung

- § 5 Aufsicht über die Bezirksämter
- § 6 Globalrichtlinien

Teil III - Bezirksversammlung

- § 7 Aufgabe, Mitgliederzahl und Amtsdauer
- § 8 Mitglieder der Bezirksversammlung
- § 9 Ausübung des Mandats
- § 10 Vorsitz der Bezirksversammlung
- § 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung
- § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 13 Akteneinsicht, Anfragen
- § 14 Verschwiegenheitspflicht

Teil IV - Befugnisse der Bezirksversammlung

- § 15 Allgemeine Befugnisse der Bezirksversammlung
- § 16 Besondere Befugnisse der Bezirksversammlung
- § 17 Grenzen der Befugnisse
- § 18 Beanstandung
- § 19 Einspruchsrecht

Teil V - Ausschüsse der Bezirksversammlung

- § 20 Hauptausschuss
- § 21 Fachausschüsse
- § 22 Regionalausschüsse
- § 22a Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 23 Mitglieder der Ausschüsse
- § 24 Verfahren der Ausschüsse

Teil VI - Bezirksamtsleitung

- § 25 Aufgaben
- § 26 Wahl, Bestellung und Abberufung

Teil VII - Haushaltswesen der Bezirksämter

- § 27 Grundsätze des Haushaltswesens der Bezirke
- § 28 Aufstellungsverfahren; Finanzplanung
- § 29 Ausführung des Einzelplanes des Bezirksamtes

Teil I **Verwaltung der Bezirke**

§ 1 Gegenstand des Gesetzes

Aufbau und Gliederung der Bezirksverwaltung in der Freien und Hansestadt Hamburg werden durch dieses Gesetz geregelt, das das Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) ergänzt.

§ 2 Bezirke und Bezirksamter

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist in folgende Bezirke eingeteilt:

1. Hamburg-Mitte
2. Altona
3. Eimsbüttel
4. Hamburg-Nord
5. Wandsbek
6. Bergedorf
7. Harburg

(2) Die Grenzen der Bezirke bestimmt das Gesetz.

(3) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksamt eingerichtet.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Bezirksamter führen selbständig Bezirksaufgaben durch. Bezirksaufgaben sind diejenigen Aufgaben der Verwaltung, die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen. Solche Aufgaben werden vom Senat selbst wahrgenommen oder auf die Fachbehörden übertragen. Die Abgrenzung erfolgt abschließend durch den Senat.

(2) Nach Anhörungen der Bezirksversammlungen können

1. einzelne Aufgaben der Bezirksamter für mehrere Bezirke bei einem Bezirksamt zusammengefasst werden und
2. Aufgaben, die mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung wahrgenommen werden, Bezirksamtern ferner in der Weise übertragen werden, dass jedes Bezirksamt sie auch für den Bereich anderer Bezirksamter wahrnimmt.

§ 4 Ortsämter

(1) Die Bezirksamter nehmen in den Teilen des Bezirks, in denen es im Interesse der Bevölkerung zweckmäßig ist, Bezirksaufgaben durch Ortsämter wahr.

(2) Der Senat entscheidet nach Anhörung der Bezirksversammlung, welche Ortsämter einzurichten oder aufzulösen sind.

Teil II Bezirksaufsicht, Fachliche Lenkung

§ 5 Aufsicht über die Bezirksamter

- (1) Der Senat führt die Aufsicht über die Bezirksamter. Auch soweit ein Bezirksamt zuständig ist, kann der Senat allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen und Angelegenheiten selbst erledigen sowie die Erledigung in diesen Fällen den Fachbehörden oder Senatsämtern übertragen.
- (2) In Eilfällen kann die zuständige Fachbehörde oder das zuständige Senatsamt vorläufige Regelungen treffen.
- (3) Die vom Senat bestimmte Stelle überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und übt die Dienstaufsicht aus. Die zuständige Fachbehörde oder das zuständige Senatsamt überwacht die Einhaltung der für die Erledigung der Bezirksaufgaben maßgeblichen Rechtsvorschriften, Globalrichtlinien und Senatsbeschlüsse.
- (4) Die Bezirksamter unterstehen der Fachaufsicht der zuständigen Fachbehörden, soweit den Bezirksämtern die Durchführung von Bundesgesetzen übertragen ist,
1. die die Freie und Hansestadt Hamburg im Auftrag des Bundes ausführt (Artikel 85 des Grundgesetzes),
 2. zu deren Ausführung die Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 des Grundgesetzes Einzelweisungen erteilen kann oder
 3. die Aufgaben der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens, der zivilen Verteidigung (Artikel 87b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und des Staatsschutzes betreffen.
- Im Rahmen des Satzes 1 können Präses oder Staatsrätin bzw. Staatsrat der zuständigen Fachbehörde Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen und Einzelweisungen erteilen.
- (5) Über Weisungen sind die in Absatz 3 Satz 1 genannte Stelle und die Bezirksversammlung, wenn deren Aufgaben nach den §§ 15 und 16 betroffen sind, zu unterrichten. Bei Meinungsverschiedenheiten über Aufsichtsmittel nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet der Senat.

§ 6 Globalrichtlinien

- (1) Der Senat erlässt unter Beteiligung der vom Senat bestimmten Stelle und nach Anhörung der Bezirksamtsleiterinnen und Bezirksamtsleiter Globalrichtlinien für die Aufgabenerfüllung durch die Bezirksamter. Globalrichtlinien sind grundsätzlich ausfüllungsfähige und -bedürftige Vorgaben für die Umsetzung von politischen Zielen, Programmen und gesetzlichen Aufgaben unter Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung. Globalrichtlinien sind insbesondere
1. Allgemeine Verwaltungsvorschriften,
 2. Zielvorgaben und fachbezogene Richtungsentscheidungen,
 3. Fachplanungen.
- Die Bezirksamter sind bei der Aufgabenerledigung an die Globalrichtlinien gebunden.
- (2) Globalrichtlinien regeln das die jeweilige Aufgabenwahrnehmung begleitende Berichtswesen, soweit dieses nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.
- (3) Globalrichtlinien regeln den Zeitpunkt ihres Außer-Kraft-Tretens.
- (4) Globalrichtlinien sind von den zuständigen Fachbehörden oder Senatsämtern regelmäßig auf die Notwendigkeit ihrer Anpassung, Verbesserung und Verlängerung zu überprüfen.
- (5) Die Bezirksamter führen eine zentrale Sammlung der den Bezirk betreffenden Globalrichtlinien, die allen Bürgerinnen und Bürgern zur Einsicht offensteht.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksamt und der zuständigen Fachbehörde über die Auslegung der Globalrichtlinien entscheidet der Senat.

Teil III **Bezirksversammlung**

§ 7

Aufgabe, Mitgliederzahl und Amtsdauer

- (1) Die Bevölkerung wirkt insbesondere durch die Bezirksversammlung an den Angelegenheiten des Bezirks und den Aufgaben des Bezirksamtes mit.
- (2) Die Bezirksversammlung besteht aus 41 Mitgliedern.
- (3) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt vier Jahre. Sie endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft.
- (4) Die bisherige Bezirksversammlung führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung weiter.

§ 8

Mitglieder der Bezirksversammlung

- (1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung werden von der wahlberechtigten Einwohnerschaft des Bezirks aus deren Mitte gewählt. Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Bezirksversammlung sowie über die Durchführung der Wahl trifft ein Wahlgesetz.
- (2) Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Ein Mitglied der Bezirksversammlung kann jederzeit aus der Bezirksversammlung ausscheiden. Es scheidet aus, sobald es seine Wählbarkeit verliert. Verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, kann es sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.
- (3) Mitglieder des Senats können der Bezirksversammlung nicht angehören.
- (4) Die Bezirksversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 1. sein Amt missbraucht, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen,
 2. seine Pflichten als Mitglied der Bezirksversammlung aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigt oder
 3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandelt.Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

§ 8a

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger eines Bezirkes können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ausgenommen vom Bürgerbegehren sind Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt.
- (2) Das Bürgerbegehren muß schriftlich beim Bezirksamt angezeigt werden. Es muß eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten sowie die Benennung von drei Vertrauensleuten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauensleute müssen einstimmig erfolgen.
- (3) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von drei Prozent der zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten unterstützt wurde. Hat der Bezirk mehr als 300 000 Einwohnerinnen oder Einwohner, so reicht die Unterstützung von zwei Prozent der zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten. Die Feststellung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens. Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens Klage erheben.

(5) Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt darf für drei Monate eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden. Rechtliche Verpflichtungen, die vor Einreichung des Antrages nach Satz 1 begründet werden, bleiben unberührt. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, gilt die Rechtswirkung des Satz 1 bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bzw. bis zur Durchführung des Bürgerentscheides.

(6) Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt macht dieses das Bürgerbegehren amtlich bekannt und legt Unterschriftenlisten zur Eintragung aus.

(7) Spätestens vier Monate nach der Zulässigkeitsentscheidung wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von 2 Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von den Vertrauensleuten gebilligt wird. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage beifügen.

(8) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin fest. Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe informiert. Jeder Haushalt des Bezirkes, in dem mindestens ein Wahlberechtigter wohnt, erhält ein Informationsheft, in dem die Bezirksversammlung und die Initiatoren des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang ihre Argumente darlegen.

(9) Beim Bürgerentscheid ist jede zur Bezirksversammlung wahlberechtigte Person stimmberechtigt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die Wahlberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, dass mehrere sich widersprechende Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(10) Die Auffassungen der Bezirksversammlung und der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides dürfen in Veröffentlichungen des Bezirkes nur in gleichem Umfang dargestellt werden.

(11) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung.

§ 9

Ausübung des Mandats

(1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder dürfen nicht in Angelegenheiten mitberaten und abstimmen, die ihnen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt nicht für Wahlen oder wenn sie an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheiten berührt werden.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn der Vorteil oder Nachteil in einer Person begründet ist, mit der die Mitglieder in einer Weise verbunden sind, die nach § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, oder die sie kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertreten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung zu erklären, dass sie an der Beratung oder Abstimmung aus einem der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Gründe nicht teilnehmen können.

(5) Die Mitglieder haben gegenüber dem vorsitzenden Mitglied eine Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit abzugeben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 2 und 3 gefasst worden ist, gilt als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Beschlussfassung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

§ 10

Vorsitz der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung wählt ein Mitglied für den Vorsitz und ein Mitglied für dessen Stellvertretung; sie kann zusätzlich ein Mitglied für die weitere Stellvertretung wählen.

(2) Das vorsitzende Mitglied vertritt die Bezirksversammlung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern des Bezirks sowie gegenüber dem Bezirksamt. Es stellt die Tagesordnung der Bezirksversammlung auf, beruft die Bezirksversammlung ein und leitet ihre Sitzungen. Es übt während der Sitzung der Bezirksversammlung das Hausrecht aus. Die Bezirksversammlung kann ihm durch die Geschäftsordnung weitere Aufgaben übertragen.

§ 11

Beschlussfassung und Geschäftsordnung

(1) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten so lange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied die Beschlussfähigkeit geltend macht.

(3) Die Bezirksversammlung erlässt für sich und ihre Ausschüsse eine Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung den in § 17 genannten Vorschriften widerspricht, hat die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter sie nach Maßgabe des § 18 zu beanstanden.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit einzelne Vorgänge dies nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder Dritter erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen.

(3) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse können der Bevölkerung in ihren öffentlichen Sitzungen Gelegenheit geben, an die Mitglieder Fragen zum Gegenstand der Beratungen zu stellen.

§ 13 Akteneinsicht, Anfragen

- (1) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksversammlung und auf Verlangen eines Ausschusses hat das Bezirksamt den Mitgliedern der Bezirksversammlung bzw. den Mitgliedern eines ihrer Ausschüsse Einsicht in seine Akten zu gewähren.
- (2) Ein Recht zur Einsicht in die Akten besteht nicht, wenn gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Staatswohls entgegenstehen. Die Verweigerung ist zu begründen.
- (3) Mitglieder der Bezirksversammlung und Mitglieder ihrer Ausschüsse dürfen in Angelegenheiten, von deren Beratung und Beschlussfassung sie ausgeschlossen sind (§ 9 Absätze 2 und 3), keine Einsicht in die Akten nehmen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht zur Akteneinsicht entscheidet der Senat.
- (5) Die Mitglieder der Bezirksversammlung sind berechtigt, in Bezirksangelegenheiten Anfragen an die Bezirksamtsleiterin bzw. den Bezirksamtsleiter zu richten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Inhalt von Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse ist vertraulich, wenn die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter oder die zu ihrer Stellvertretung bestimmten Personen oder - hinsichtlich der Ortsausschüsse - die Leiterin oder der Leiter des Ortsamtes dies zu einem Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklären oder die Bezirksversammlung oder ihre Ausschüsse dies beschließen.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Mitglieder ihrer Ausschüsse sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht, Auskünfte oder in nichtöffentlicher Sitzung vertraulich bekannt geworden sind.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung mehr bedürfen.

Teil IV Befugnisse der Bezirksversammlung

§ 15 Allgemeine Befugnisse der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung regt Verwaltungshandeln an, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamtes, entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten und nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen vor.
- (2) Das Bezirksamt unterrichtet die Bezirksversammlung laufend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben. Die Bezirksversammlung kann über alle Angelegenheiten des Bezirksamtes jederzeit Auskünfte verlangen. Sie kann durch Empfehlungen Verwaltungshandeln anregen. Das Bezirksamt setzt die Empfehlung um, wenn es sie nicht nach Maßgabe des § 18 beanstandet. Es bringt der Bezirksversammlung unverzüglich die aufgrund der Empfehlung durchgeführten Maßnahmen zur Kenntnis.

(3) Die Bezirksversammlung behandelt Eingaben, soweit sie Bezirksaufgaben betreffen, nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Der Entscheidung der Bezirksversammlung leistet das Bezirksamt Folge, soweit es sie nicht nach Maßgabe des § 18 beanstandet.

(4) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, kann die Bezirksversammlung Empfehlungen aussprechen; dazu können die Bezirksversammlung oder ihre Ausschüsse von den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Das Bezirksamt setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die Bezirksversammlung über das Ergebnis.

§ 16

Besondere Befugnisse der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung wählt die Bezirksamtsleiterin bzw. den Bezirksamtsleiter nach Maßgabe des § 26.

(2) Die Bezirksversammlung wirkt bei der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung mit. Die Vorschriften des Bauleitplanfeststellungsgesetzes, der Hamburgischen Bauordnung und des Hamburgischen Naturschutzgesetzes gelten ergänzend.

(3) Die Bezirksversammlung beschließt verbindlich für das Bezirksamt unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. im Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan und die Finanzplanung nach Maßgabe des § 27 Absatz 5 Satz 3 und des § 28 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2,
2. bei der Ausführung des Haushaltsplans nach Maßgabe des § 29 Absatz 3,
3. über die Verwendung der Sondermittel des Bezirks.

(4) Die Bezirksversammlung schlägt die beisitzenden Mitglieder der Widerspruchsausschüsse beim Bezirksamt vor.

(5) Die Bezirksversammlung beschließt die Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen sowie für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und wählt

1. die Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss,
2. die beisitzenden Mitglieder in den Prüfungsausschüssen und -kammern für Kriegsdienstverweigerer,
3. die beisitzenden Mitglieder in der Kommission für Bodenordnung.

(6) Der Bezirksversammlung können weitere Vorschlags- und Wahlrechte übertragen werden.

§ 17

Grenzen der Befugnisse

Die Befugnisse der Bezirksversammlung werden begrenzt durch Gesetze und Verordnungen, den Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg, Globalrichtlinien nach § 6, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie durch allgemeine Verwaltungsvorschriften und Einzelweisungen gemäß § 5 Absatz 4.

§ 18

Beanstandungen

(1) Die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter hat die Beschlüsse der Bezirksversammlung binnen zwei Wochen bei dem vorsitzenden Mitglied zu beanstanden, wenn sie gegen § 17 verstoßen. Wird der beanstandete Beschluss nicht in einer der beiden nächsten Sitzungen, spätestens binnen zwei Monaten nach der Beanstandung geändert oder aufgehoben, so entscheidet der Senat. Er ist binnen drei Wochen nach Fristablauf oder einer erneuten Entscheidung der Bezirksversammlung zu unterrichten.

(2) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter ist befugt, eine vorläufige Regelung zu treffen. Sie bzw. er hat das vorsitzende Mitglied über eine getroffene vorläufige Regelung sowie über eine vom Senat getroffene Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Hebt der Senat einen beanstandeten Beschluss der Bezirksversammlung auf, so unterrichtet er die Bürgerschaft unter Angabe der maßgeblichen Gründe von der Aufhebung.

§ 19 Einspruchsrecht

(1) Gegen Entscheidungen von Fachbehörden, die die Struktur des Bezirks wesentlich verändern würden, kann die Bezirksversammlung Einspruch an den Senat erheben. Der Senat kann vorläufige Regelungen treffen.

(2) Gegen Entscheidungen des Bezirksamtes, die ohne die erforderliche Beteiligung der Bezirksversammlung oder gegen einen bindenden Beschluss der Bezirksversammlung ergangen sind, kann die Bezirksversammlung den Senat anrufen. Das Gleiche gilt, wenn ein bindender Beschluss nicht ausgeführt wird. Der Senat kann vorläufige Regelungen treffen. Hilft der Senat dem Einspruch nicht ab, so unterrichtet er die Bürgerschaft unter Angabe der maßgeblichen Gründe von seiner Entscheidung.

Teil V **Ausschüsse der Bezirksversammlung**

§ 20 Hauptausschuss

(1) Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit höchstens 15 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für dessen Stellvertretung.

(2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch

1. Rechtsvorschrift
2. Geschäftsordnung
3. Beschluss der Bezirksversammlung

übertragen worden sind.

(3) Der Hauptausschuss ist befugt, in Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind der Bezirksversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

(4) Für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall kann die Bezirksversammlung den Hauptausschuss ermächtigen, an ihrer Stelle Beschlüsse zu fassen, sofern nicht gesetzlich die alleinige Zuständigkeit der Bezirksversammlung festgelegt ist.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummern 2 und 3 kann die Bezirksversammlung jeden Fall an sich ziehen und selbst entscheiden. Sie hat so zu verfahren, wenn die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter nach § 18 Absatz 1 einen Beschluss des Hauptausschusses beanstandet und der Hauptausschuss seinen Beschluss nicht ändert.

§ 21 Fachausschüsse

(1) Die Bezirksversammlung kann für bestimmte Fachaufgaben Fachausschüsse einsetzen. Zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse und zur Prüfung einzelner Anträge und Beschwerden kann die Bezirksversammlung Sonderausschüsse einsetzen.

(2) Für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall kann die Bezirksversammlung ihre Fachausschüsse ermächtigen, an ihrer Stelle Beschlüsse zu fassen. Die Übertragung von Beschlüssen über die

1. Aufgaben nach § 16,
2. Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Landschaftspläne,
3. Angelegenheiten, für die gesetzlich die alleinige Zuständigkeit der Bezirksversammlung festgelegt ist,

ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse sind der Bezirksversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

(3) Zu den Fachausschüssen im Sinne des Absatzes 1 zählt der Jugendhilfeausschuss. Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 478) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Regionalausschüsse

(1) Die Bezirksversammlung setzt bei jedem Ortsamt einen Ortsausschuss ein. Für die Angelegenheiten des Kerngebiets ihres Bezirks kann die Bezirksversammlung einen Kerngebietsausschuss einsetzen. Orts- und Kerngebietsausschüsse (Regionalausschüsse) bestehen aus jeweils 15 Mitgliedern.

(2) Die Regionalausschüsse können sich mit den Angelegenheiten beratend befassen, die der Mitwirkung der Bezirksversammlung unterliegen und örtliche Interessen in besonderem Maße betreffen.

(3) Das Bezirksamt oder das Ortsamt kann Angelegenheiten nach Absatz 2 den Regionalausschüssen unmittelbar zur Beratung vorlegen. In diesen Fällen kann die Bezirksversammlung die Angelegenheit nur binnen drei Wochen nach Beschlussfassung des Regionalausschusses an sich ziehen. Des Verfahrens nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn sich die Bezirksversammlung bereits zuvor mit der Angelegenheit befasst. Die Bezirksversammlung ist über die Vorlage nach Satz 1 und die diese betreffenden Beschlüsse umgehend zu unterrichten.

(4) Die Bezirksversammlung kann die ihrer Mitwirkung nach § 15 unterliegenden Angelegenheiten an die Regionalausschüsse zur abschließenden Beratung überweisen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, für die gesetzlich die alleinige Zuständigkeit der Bezirksversammlung festgelegt ist.

(5) An den Sitzungen der Ortsausschüsse nimmt die Ortsamtsleiterin bzw. der Ortsamtsleiter mit beratender Stimme teil. Ihr bzw. ihm ist auf Verlangen vom vorsitzenden Mitglied jederzeit das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen zu erteilen.

(6) Die Regionalausschüsse können Unterausschüsse einsetzen.

§ 22a

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Sitze in den Ausschüssen der Bezirksversammlung werden auf die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (nach Hare-Niemeyer) verteilt.

(2) Jede Fraktion der Bezirksversammlung kann beanspruchen, in jedem Ausschuss mit mindestens einem Sitz vertreten zu sein (Grundmandat). Die Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung können in den Ausschüssen durch zusätzliche Mitglieder wiederhergestellt werden (Ausgleichsmandat). Fraktionslose Mitglieder können dem vorsitzenden Mitglied zwei Ausschüsse nennen, in denen sie ständig mitarbeiten können.

§ 23 Mitglieder der Ausschüsse

(1) Zu Mitgliedern der Fachausschüsse und der Regionalausschüsse können neben Mitgliedern der Bezirksversammlung andere Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks bestellt werden, die entweder zur Bezirksversammlung wählbar sind oder bis auf die Erfordernisse des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder der Staatsangehörigkeit alle Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Bezirksversammlung erfüllen. Zu Mitgliedern der Regionalausschüsse dürfen nur Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Ortsamts- oder Kerngebiets bestellt werden.

(2) Die Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein Mitglied für dessen Stellvertretung.

(3) Für die Mitglieder der Fachausschüsse, Sonderausschüsse, Regionalausschüsse und Unterausschüsse können ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellt werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Die Anzahl der ständigen Vertreterinnen und Vertreter wird in der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung geregelt; sie darf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten. Die ständigen Vertreterinnen und Vertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, für den sie bestellt sind, mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht im Einzelfall ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Mitglieder des Hauptausschusses können sich nur durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen.

(4) § 8 Absätze 2 und 4, § 9 und § 13 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 24 Verfahren der Ausschüsse

Angelegenheiten sollen nur in jeweils einen Ausschuss überwiesen und nur dort behandelt werden. Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn der Haushaltsausschuss, der Jugendhilfeausschuss oder die Regionalausschüsse beteiligt werden. Die Überweisung erfolgt durch die Bezirksversammlung, in dringenden Fällen durch ihr vorsitzendes Mitglied.

Teil VI Bezirksamtsleitung

§ 25 Aufgaben

(1) Die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter vertritt den Bezirk gegenüber anderen Behörden und gegenüber der Einwohnerschaft.

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht, nimmt die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter die Aufgaben des Bezirksamtes wahr und ist für deren Erfüllung verantwortlich. Sie bzw. er leitet die Verwaltung des Bezirksamtes, führt die Beschlüsse der Bezirksversammlung aus, nimmt die Befugnisse nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 27 Absatz 4 Satz 1 und die in diesem Gesetz begründeten Pflichten des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksversammlung wahr.

(3) An den Sitzungen der Bezirksversammlung und des Hauptausschusses nimmt die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter mit beratender Stimme teil. Ihr bzw. ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen zu erteilen. Sie bzw. er kann zu den Sitzungen andere Angehörige der Verwaltung hinzuziehen.

(4) An den Sitzungen der Ausschüsse kann die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Sie bzw. er kann Angehörige der Verwaltung des Bezirksamtes hinzuziehen oder sich durch diese vertreten lassen. Die Vertretung ist allgemein oder im Einzelfall vor Beginn der Sitzung bekanntzugeben. Ihr bzw. ihm oder der zur Vertretung bestimmten Person ist auf Verlangen vom vorsitzenden Mitglied jederzeit das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen zu erteilen.

§ 26
Wahl, Bestellung und Abberufung

(1) Die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter wird von der Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch Wahl vorgeschlagen. Vor Beendigung ihrer bzw. seiner Amtszeit kann die Bezirksversammlung der Bezirksamtsleiterin bzw. dem Bezirksamtsleiter das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.

(2) Der Senat schreibt die Stelle öffentlich aus. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn die Bezirksversammlung dies mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließt. An dem Auswahlverfahren sind die hierfür von den Fraktionen der Bezirksversammlung benannten Mitglieder zu beteiligen. Jede Fraktion kann nur ein Mitglied benennen.

(3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung und der Senat können der Bezirksversammlung Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahl soll drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers erfolgen.

(4) Nach ihrer bzw. seiner Wahl wird die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter vom Senat auf sechs Jahre bestellt. Sie bzw. er wird bei Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit oder bei Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers nach Absatz 1 Satz 2 vom Senat abberufen.

(5) Nach Beendigung der Amtszeit nimmt die Vertreterin bzw. der Vertreter der Bezirksamtsleiterin bzw. des Bezirksamtsleiters die Geschäfte bis zur Bestellung einer neuen Bezirksamtsleiterin bzw. eines neuen Bezirksamtsleiters wahr.

Teil VII
Haushaltswesen der Bezirksämter

§ 27
Grundsätze des Haushaltswesen der Bezirke

(1) Im Haushaltsplan wird für jedes Bezirksamt ein besonderer Einzelplan ausgewiesen.

(2) In den Einzelplänen der Bezirksämter werden die Sondermittel des Bezirks sowie, jeweils gegliedert nach Aufgabenbereichen, veranschlagt

1. die aus der Wahrnehmung von Bezirksaufgaben entstehenden Einnahmen,
2. die Personalausgaben für die Bediensteten des Bezirksamtes,
3. die Ausgaben für den sächlichen Verwaltungsbedarf einschließlich der Ausgaben für die Bezirksversammlung,
4. die Investitionen für Verwaltungszwecke des Bezirksamtes.

(3) In den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden werden veranschlagt

1. Rahmenzuweisungen für die vom Senat bestimmten Bezirksaufgaben mit Gestaltungsspielraum (Aufgaben, bei denen die Bezirksämter den Mitteleinsatz überwiegend selbst bestimmen können),
2. Zweckzuweisungen für die Bezirksaufgaben ohne Gestaltungsspielraum,
3. Einzelzuweisungen für neue größere Einzelprojekte und für neue größere Investitionen des Bezirksamtes.

(4) Die Zuweisungen nach Absatz 3 Nummer 1 werden nach Schlüsseln, die vom Senat nach Anhörung der Bezirksamtsleiterinnen und Bezirksamtsleiter mit dem Haushaltsplan-Entwurf vorgelegt werden, auf die Bezirksämter verteilt. Die Schlüssel haben sich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Gesamthaushaltes insbesondere an der Vermittlung von Anreizen zu wirtschaftlichem Handeln, der bedarfsgerechten Ausstattung der Bezirke, der Flexibilität des Mitteleinsatzes und der Gewährleistung von Planungssicherheit zu orientieren. Bemessungsfaktoren sind insbesondere der Aufgabenbestand unter Berücksichtigung des erwarteten Zugangs oder Rückgangs an Aufgaben sowie die Einwohnerzahl der Bezirke.

(5) Die Bezirksämter haben das Recht und die Pflicht, das auf ihren Bezirk jeweils entfallende Zuweisungsvolumen nach Absatz 3 Nummer 1 auf bezirkliche Einzelzwecke des zugehörigen Aufgabenbereichs aufzuteilen und dafür im Einzelplan des Bezirksamtes Titel nach der Gliederung des Haushaltsplans und des Gruppierungsplanes einzurichten. Die Bezirksämter dürfen aus den Zuweisungen nach Absatz 3 Nummer 1 Mittel für neue Aufgaben oder Einrichtungen mit zusätzlichen laufenden personellen und sächlichen Folgekosten nur ausweisen, wenn auf andere nicht gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben oder Einrichtungen mit entsprechenden Folgekosten verzichtet wird. Über die Aufteilung der Zuweisung nach Absatz 3 Nummer 1 beschließt die Bezirksversammlung.

(6) Der Haushaltsplan bestimmt hinsichtlich der Bezirksaufgaben, inwieweit

1. die Ausgaben eines Aufgabenbereiches untereinander beziehungsweise zugunsten oder zu Lasten anderer Aufgabenbereiche gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind,
2. die Ausgaben übertragbar sind,
3. Einnahmen beziehungsweise Mehreinnahmen Ausgabeansätzen zuwachsen oder für andere Zwecke eingesetzt werden können.

(7) Die aus einer Zuweisung nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 gebildeten Titel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. § 17 Absätze 1 bis 4, § 20 Absätze 2 und 3 sowie § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 2. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), bleiben unberührt.

(8) Die Zuweisungen nach Absatz 3 Nummer 2 werden vom Senat nach dem erwarteten nächstjährigen Bedarf auf die Bezirksämter verteilt.

(9) Die Zuweisungen nach Absatz 3 werden nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden auf die eingerichteten Titel in den Einzelplänen der Bezirksämter übertragen.

§ 28

Aufstellungsverfahren, Finanzplanung

(1) Die Bezirksämter sind an der Aufstellung des Haushaltsplans und der Finanzplanung zu beteiligen. Das Bezirksamt stellt den Voranschlag für den Einzelplan des Bezirksamtes auf und reicht Anmeldungen für Zuweisungen nach § 27 Absatz 3 bei der zuständigen Fachbehörde ein. Für Anmeldungen über Zuweisungen nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 zum Haushaltsplan und zur Finanzplanung bedarf es eines Beschlusses der Bezirksversammlung.

(2) Nachdem der Senat den Entwurf des Haushaltsplans beschlossen und die Zuweisungen nach den Schlüsseln nach § 27 Absatz 4 auf die Bezirksämter verteilt hat, fasst die Bezirksversammlung ihren Beschluss nach § 27 Absatz 5 Satz 3. Sie hat die Aufteilung unverzüglich dem Beschluss der Bürgerschaft über den Haushaltsplan anzupassen, soweit dieses erforderlich ist.

(3) Die Verwendung der Sondermittel unterliegt allein der Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung.

(4) Weicht die Bezirksversammlung bei der Beschlussfassung nach Absatz 2 von Vorschriften nach § 6 Absatz 1 oder von Vorgaben nach § 27 Absatz 5 ab, so ist die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter verpflichtet, den Beschluss insoweit gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 zu beanstanden. Abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 2 entscheidet der Senat, wenn der beanstandete Beschluss nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres geändert oder eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderlich werdende Anpassung nicht binnen eines Monats nach Verabschiedung des Haushaltsplans vorgenommen wird.

§ 29

Ausführung des Einzelplanes des Bezirksamtes

(1) Der Einzelplan des Bezirksamtes wird von diesem ausgeführt.

(2) Nachforderungen bei Titeln nach § 27 Absätze 2 und 5 während der Ausführung des Haushaltsplans sind durch Minderausgaben bei anderen Titeln nach diesen Vorschriften oder durch Einnahmen zu decken, die gemäß Absatz 3 Nummer 3 für andere bezirkliche Zwecke eingesetzt werden können.

(3) Der Einwilligung der Bezirksversammlung bedarf es

1. für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten bei Titeln nach § 27 Absatz 5, wenn mehr als 20 vom Hundert eines Titels zugunsten eines anderen Titels verwendet werden sollen,
2. für die Inanspruchnahme eines Titels nach § 27 Absatz 5 zur Deckung von Nachforderungen des Bezirksamtes oder zur Anpassung an eine Kürzung des Zuweisungsvolumens während des Haushaltsjahres,
3. für die Verwendung von Einnahmen beziehungsweise Mehreinnahmen, wenn der Haushaltsplan gemäß § 27 Absatz 6 Nummer 3 die Verwendung für andere bezirkliche Zwecke zulässt.

(4) Nachforderungen bei Titeln nach § 27 Absätze 2 und 6 während der Ausführung des Haushaltsplans sind durch Minderausgaben bei anderen Titeln nach diesen Vorschriften oder durch Einnahmen zu decken, die gemäß Absatz 3 Nummer 3 für andere bezirkliche Zwecke eingesetzt werden können.

(5) Der Einwilligung der Bezirksversammlung bedarf es

1. für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten bei Titeln nach § 27 Absatz 6, wenn mehr als 20 vom Hundert eines Titels zugunsten eines anderen Titels verwendet werden sollen,
2. für die Inanspruchnahme eines Titels nach § 27 Absatz 6 zur Deckung von Nachforderungen des Bezirksamtes,
3. für die Verwendung von Einnahmen beziehungsweise Mehreinnahmen, wenn der Haushaltsplan gemäß Absatz 3 Nummer 3 die Verwendung für andere bezirkliche Zwecke zulässt.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juni 1997

Der Senat